



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

## Rundschreiben September 2024

### GAP: Änderungen bis 30.09. melden!

Wir weisen darauf hin, dass viele Änderungen, die sich im GAP-Antrag ergeben haben, bis zum 30.09. noch nachgemeldet werden können.

Denkt bitte insbesondere daran, ob die gemeldeten Kulturen bestellt wurden, und ob es hinsichtlich der angebauten **Zwischenfrüchte** (insbesondere GLÖZ 8 Zwischenfrüchte!) Änderungen bei den Flächen gibt.

Diese GLÖZ 8 Zwischenfrüchte werden in der Flächenliste des GAP-Antrags auf dem Blatt „**Informationen zu Teilschlägen 2024 (GLÖZ 2, GLÖZ 8, Flächenspezifische Angaben, Bejagungsschneisen/Biodiversitätsstreifen, Hanf und Mischkulturen)**“ (eine der letzten Seiten des Antrags) als Code **67** geführt.

Auf der darauffolgenden Seite „**Informationen zu Teilschlägen 2024 (AUKM, EA, EEA und ÖR)**“ findet ihr zudem Informationen zu den beantragten Ökoregelungen, bspw. die Unterscheidung ÖR 1a Brache oder ÖR 1b Brache.

### Zwischenfrüchte und Winterbegrünung

Die Vorgaben zu Winterbegrünung und/oder Zwischenfrüchten sorgen oft für Verwirrung. Wir geben hier eine kurze Zusammenfassung:

#### Zwischenfrucht in roten Gebieten §13a DüV:

- Nur in roten Gebieten bei Ernte vor dem 02.10.
- Müssen aktiv ausgesät sein und einen flächendeckenden Bestand aufweisen
- (Auflauftraps gilt ausnahmsweise als aktive Aussaat)
- Keine Vorgabe zu Aussaatzeitpunkt oder Mischungsverhältnis

#### Zwischenfrucht als Ersatz für die GLÖZ 8 Brache (Code 67 in der Flächenliste GAP):

- Müssen aktiv ausgesät sein und einen flächendeckenden Bestand aufweisen
- Keine Vorgabe zu Aussaatzeitpunkt oder Mischungsverhältnis

### Ökoregelung 1a Brache (1300 Euro je ha keine vorgeschriebene Mischung)

- Verbot des Mulchens vom 01.04.-15.08.
- Umbruch bei Aussaat von Wintergerste oder Raps ab 15.08.
- Umbruch bei Aussaat anderer Winterkulturen ab 01.09.
- Ansonsten Standzeit bis zum 31.12.

### Ökoregelung 1b Brache (200 Euro on top mit vorgeschriebener Saatgutmischung!)

- Verbot des Mulchens das gesamte Kalenderjahr über!
- Kein Umbruch vor dem Ende des Kalenderjahres, also Anbau von Winterungen nicht möglich!
- Maximal 3 ha je Schlag und Mindestbreite von 5m

### Mindestbodenbedeckung GLÖZ 6 der GAP

- **Für Flächen relevant, die keine der anderen Anforderungen erfüllen**
- Auf 80 % der Ackerfläche ist eine Mindestbodenbedeckung vom 15.11. bis 15.01. des Folgejahres sicherzustellen
- Folgende Möglichkeiten werden akzeptiert:
  - Mehrjährige Kulturen
  - Winterkulturen
  - Zwischenfrüchte
  - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)
  - Begrünungen
  - Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)
  - Mulchauflagen durch mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge
  - Abdeckung durch Folie, Vlies, engmaschigem Netz o.ä. zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion bspw. im Kartoffel- und Gemüseanbau

## **FANi-App: Fotobelegaufträge**

Es kommen wieder vermehrt Fotobelegaufträge in der FANi-App auf die Betriebe zu. In der Regel wird durch die zuständige Bewilligungsstelle per Mail bekanntgegeben, dass Fotobelegaufträge vorliegen.

Da die Bekanntgabe nicht immer reibungslos verlief, weisen wir darauf hin, **dass jeder Betrieb kontrollieren sollte, ob Aufträge vorliegen.**

**Werden bei Aufträgen keine Fotobelege eingereicht, kann es zu Kürzungen der Prämie kommen, da die Nutzung der FANi-App Teil der Mitwirkungspflicht ist!**

**Meldet euch bei Fragen gerne im Büro!**

**Euer Beraterteam**